

# MINISTERIALBLATT

## FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

### Ausgabe A

**7. Jahrgang**

**Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. Dezember 1954**

**Nummer 147**

#### Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

**A. Landesregierung.**

**B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.**

**C. Innenminister.**

I. Verfassung und Verwaltung; Bek. 15. 12. 1954, Öffentliche Sammlung der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger. S. 2205.

II. Personalangelegenheiten: RdErl. 6. 12. 1954, Entschädigung der Vermessungstechniker bei Beschäftigung im Außendienst. S. 2206.

**D. Finanzminister.**

**E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.**

**F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.**

**G. Arbeits- und Sozialminister.**

Bek. 9. 12. 1954, 17. Zulassung von pyrotechnischen Gegenständen. S. 2206. — RdErl. 11. 12. 1954, Vertretung von freiberufstätigen Hebammen. S. 2208.

**H. Kultusminister.**

**J. Minister für Wiederaufbau.**

**K. Justizminister.**

Notizen. 17. 12. 1954, Erteilung des Exequaturs für das Land Nordrhein-Westfalen an den Italienischen Konsul in Köln. S. 2208. — 17. 12. 1954, Erteilung des Exequaturs für das Gebiet der Bundesrepublik an den Philippinischen Vizekonsul in Hamburg. S. 2208.

### C. Innenminister

#### I. Verfassung und Verwaltung

#### Öffentliche Sammlung der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger

Bek. d. Innenministers v. 15. 12. 1954 —  
I 18—51—10 Nr. 2035/53—72141

Der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger, Bremen, Werder Straße 44/46, habe ich auf Grund der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der öffentlichen Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen (Sammlungsgesetz) v. 5. November 1934 (RGBl. I S. 1086) und der Verordnung zur Durchführung des Sammlungsgesetzes v. 14. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1250) die Genehmigung erteilt,

in der Zeit vom 1. Januar 1955 bis 31. Dezember 1955 öffentliche Geldsammlungen durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahmen sind zulässig:

- a) Sammlung von Geldspenden durch Versenden von Werbeschreiben.
  - b) Sammlung von Geldspenden bei Werbefilmvorführungen.
- Die Tage, an denen im Rahmen von Werbefilmvorführungen Geldsammlungen durchgeführt werden sollen, sind der Verwaltung des zuständigen Stadt- oder Landkreises bis spätestens 2 Wochen vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung schriftlich anzugeben.
- c) Geldsammlung durch Aufstellen von Sammelschiffchen an geeignet erscheinenden Plätzen.
  - d) Werbung von Mitgliedern.

— MBl. NW. 1954 S. 2205.

#### II. Personalangelegenheiten

#### Entschädigung der Vermessungstechniker bei Beschäftigung im Außendienst

RdErl. d. Innenministers v. 6. 12. 1954 —  
II D—2/25.46/01—5698/54

Unter Aufhebung entgegenstehender Regelungen bestimme ich, daß den Vermessungstechnikern bei Beschäftigung im Außendienst während des Ausbildungsdienstes (Nr. 13 der Durchführungsbestimmungen zu den allgemeinen Annahme-, Ausbildungs- und Prüfungsrichtlinien v. 15. 2. 1941 — Pr.FMBI. S. 62 —) mit Wirkung vom 1. September 1954 die gleiche Entschädigung wie den Vermessungstechnikerlehrlingen nach dem Bezugsverlaß gezahlt wird.

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

Bezug: RdErl. v. 7. 9. 1954 (MBI. NW. S. 1689).

An die Regierungspräsidenten,  
das Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen  
nachrichtlich:  
an die Gemeinden und Gemeindeverbände.

— MBl. NW. 1954 S. 2206.

#### G. Arbeits- und Sozialminister

#### 17. Zulassung von pyrotechnischen Gegenständen

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 9. 12. 1954 —  
II B 4 — 8715 — Tgb.Nr. S 362/54

Auf Grund von § 4 der Verordnung über den Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen v. 6. Januar 1953/20. April 1954 (GV. NW. S. 110/134) wurden die von der Firma Pyrotechnische Fabrik Deutz & Co., Erndtebrück, hergestellten, in der nachstehenden Zusammenstellung angegebenen pyrotechnischen Gegenstände nach Prüfung

durch die Bundesanstalt für mechanische und chemische Materialprüfung — B. A. M. — zum Verkehr im Inland zugelassen. (Die am Ende des Zulassungszeichens für den pyrotechnischen Gegenstand angegebene römische Zahl nennt die Klasse im Sinne des § 2 der Verordnung.)

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Gegenstandes und Fabrikmarke:	Fabriknummer:	Zulassungszeichen:
1	Wunderstern Deuco	002	B. A. M. 875 I
2	Amorces-Band Deuco	003	B. A. M. 876 I
3	Amorces-Blättchen Deuco	004	B. A. M. 877 I

Diese Zulassung wurde an folgende Bedingung geknüpft:

„Der Antragsteller ist verpflichtet, dem zuständigen Gewerbeaufsichtsamt jederzeit auf Verlangen kostenlos die Entnahme von Proben zur Nachprüfung der Übereinstimmung mit den Prüfungsunterlagen zu gestatten.“

Gleichzeitig wurde dem Antragsteller mitgeteilt:

„Die Zulassung wird zurückgezogen, wenn die vorgenannte Bedingung nicht eingehalten wird oder wenn die vom Antragsteller hergestellten pyrotechnischen Gegenstände nicht den eingereichten Unterlagen entsprechen. Ferner erfolgt eine Zurückziehung der Zulassung, wenn Tatsachen bekannt werden, wonach die pyrotechnischen Gegenstände der obengenannten Verordnung und ihren technischen Grundsätzen in anderer Weise nicht entsprechen oder wenn durch Änderung der obengenannten Verordnung eine andere Eingliederung der pyrotechnischen Gegenstände erforderlich wird.“

Gemäß § 4 Abs. 1 der obengenannten Verordnung und Abschn. III der zugehörigen Technischen Grundsätze dürfen diese pyrotechnischen Gegenstände nur mit Aufdruck der in der vorstehenden Zulassung angegebenen Zulassungszeichen im Inland in den Verkehr gebracht werden.

— MBl. NW. 1954 S. 2206.

### Vertretung von freiberufstätigen Hebammen

RdErl. d. Arbeits- u. Sozialministers v. 11. 12. 1954 — III A'1 — 15.0

Ein Einzelfall gibt mir Veranlassung darauf hinzuweisen, daß es sich bei dem RdErl. d. früheren Reichsministers des Innern v. 28. 5. 1943 — IV d 630 43 — 3716 — (MBlV. S. 914) — offensichtlich um eine kriegsbedingte Maßnahme gehandelt hat. Die Notwendigkeit, Hebammen ohne Niederlassungserlaubnis eine befristete Niederlassungserlaubnis zu erteilen, besteht jetzt nicht mehr. Der RdErl. ist daher nicht mehr anzuwenden.

An die Regierungspräsidenten,  
Landschaftsverbände, Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBl. NW. 1954 S. 2208.

### Notizen

#### Erteilung des Exequaturs für das Land Nordrhein-Westfalen an den Italienischen Konsul in Köln

Düsseldorf, den 17. Dezember 1954.

— Kons. 258/54

Die Bundesregierung hat dem zum Italienischen Konsul in Köln ernannten Herrn Lorenzo SABBATUCCI am 9. Dezember 1954 das Exequatur für das Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen erteilt.

— MBl. NW. 1954 S. 2208.

#### Erteilung des Exequaturs für das Gebiet der Bundesrepublik an den Philippinischen Vizekonsul in Hamburg

Düsseldorf, den 17. Dezember 1954.

— Kons. 235/54

Die Bundesregierung hat dem Leiter des Konsulats der Philippinen in Hamburg, Herrn Vizekonsul Dr. Policronio de Venecia am 7. Dezember 1954 das Exequatur für das Gebiet der Bundesrepublik erteilt. Die Anschrift des Konsulats der Philippinen in Hamburg lautet: Hamburg 36, Neuer Wall 54 (Tel. 34 82 45, Sprechzeiten: mo-fr 9—13, 14—17, sa 10—14).

— MBl. NW. 1954 S. 2208.

### Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf.  
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)